

Verwaltungsgerichtsbarkeit
Niedersachsen

Verwaltungsgericht Osnabrück
Postfach 44 20, 49034 Osnabrück
Aktenzeichen: 6 A 64/21



**Verwaltungsgericht
Osnabrück**

6. Kammer
Der Berichterstatter

Herrn
Jonas Farwig



Faxnummer (abweichende Ortsvorwahl)
05141 5937-34000

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

6 A 64/21

Ihr Zeichen

Durchwahl

Datum

21.04.2021

Sehr geehrter Herr Farwig,

in der Verwaltungsrechtssache
S & H Tiefkühlfeinkost ./. Landkreis Emsland

wird Ihnen hiermit eine begl. Abschrift des Beiladungsbeschlusses vom 20.04.2021 zur Kenntnisnahme übersandt. Ferner liegt eine Kopie der Klageschrift vom 03.03.2021 an.

Falls Sie eine Stellungnahme zum Verfahren beabsichtigen, legen Sie diese bitte innerhalb von 1 Monat vor.

Durch die Beiladung erhalten Sie die Stellung eines am Verfahren Beteiligten. Sie können die Gerichtsakten und vom Gericht beigezogene Vorgänge auf der Geschäftsstelle des Gerichts einsehen oder durch einen Bevollmächtigten einsehen lassen. Ferner erhalten Sie grundsätzlich von allen eingehenden Schriftsätzen eine Abschrift mit der Möglichkeit, Stellung zu nehmen. Sie können auch einen eigenen Antrag stellen. Dies kann jedoch mit kostenrechtlichen Nachteilen verbunden sein, falls der Antrag erfolglos bleibt. Die Entscheidung des Gerichts ist mit Eintritt der Rechtskraft auch für Sie verbindlich.

Für die Unterrichtung der übrigen Verfahrensbeteiligten fügen Sie bitte von künftigen Schriftsätzen stets 2 Abschriften bei. Sollte das Gericht Kopien fertigen müssen, so sind diese Auslagen unabhängig vom Ausgang des Verfahrens von Ihnen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen



Beglaubigt:



Dieses Schreiben wurde automatisiert erstellt und ist ohne Unterschrift wirksam.

Dienstgebäude
Hakenstraße 15
49074 Osnabrück

Telefon
0541 314-05
Telefax
05141 5937-34000

Sprechzeiten
Montag-Donnerstag
9-12 und 14-15.30 Uhr
Freitag und vor Feiertagen
9-12 Uhr

Bankverbindung: Nord/LB Hannover
IBAN: DE37 2505 0000 0106 0249 87, SWIFT/BIC: NOLADE2H
EGVP: govello-1272443743689-000215912
De-Mail: vg-osnabrueck@egvp.de-mail.de
Internet: www.verwaltungsgericht-osnabrueck.niedersachsen.de

Allgemeiner Hinweis:

Für die Abwicklung des Verfahrens, insbesondere des Schriftverkehrs und der Terminplanung, sowie zum Zweck der Dokumentation und weiteren Verwendung bei der Rechtsprechung und Rechtsfindung werden personenbezogene Daten wie z.B. Adressdaten und Berufsbezeichnung sowie in asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren ergänzend Geburtsdatum und Herkunftsland unter Beachtung der Bestimmungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes gespeichert.

Bitte beachten Sie das anliegende Informationsblatt zum Datenschutz.

Informationen nach Art. 13, 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Verwaltungsgericht Osnabrück
Der Präsident
Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück,
E-Mail-Adresse: VGOS-Datenschutzbeauftragte@justiz.niedersachsen.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des neuen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des neuen Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG). Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung sind Art. 6 Abs. 1 lit. c) und lit. e), Art. 9 Abs. 2 lit. f) DSGVO, die Verwaltungsgerichtsordnung, das Verwaltungsverfahrensgesetz, die o.g. Datenschutzgesetze und in Personalvertretungssachen sowie Disziplinarsachen die Personalvertretungsgesetze bzw. Disziplinalgesetze von Bund und Land. Ihre Daten verarbeiten wir zur Erfüllung unseres Rechtsprechungsauftrags (Art. 92 Grundgesetz, § 74 Niedersächsisches Justizgesetz - NJG -, § 3 BDSG) und zur Wahrnehmung von Befugnissen der Dienstaufsicht (§§ 8 f. NJG, § 1 Abs. 2, § 3, § 6 Abs. 1 Nr. 1 NDSG). Die Wahrnehmung der Aufgabe der Rechtsprechung umfasst auch eine Dokumentation zum Zwecke zukünftiger Rechtsfindung.

Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten

Die Justiz verarbeitet alle personenbezogenen Daten, die entweder im Antragsverfahren oder im Wege des Amtsermittlungsgrundsatzes von Ihnen oder von Dritten (z.B. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren, Kreditinstituten, sonstigen Personen, Behörden etc.) mitgeteilt werden. Zudem werden personenbezogene Daten, die aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern) zulässigerweise gewonnen oder von anderen Behörden/Institutionen übermittelt werden, verarbeitet. Datenkategorien personenbezogener Daten können z.B. sein: Name, Firma oder sonstige Geschäftsbezeichnung, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Legitimationsdaten (z.B. Ausweisdaten), Kontaktdaten (E-Mail, Telefonnummer, Faxnummer usw.), Bankverbindungen, IT-Nutzungsdaten (z.B. Verbindungsdaten, Log-Daten, Kennungen). Soweit es im Rahmen unserer justiziellen Tätigkeit erforderlich ist, können gemäß Art. 9 Abs. 2 Buchstabe f) DSGVO auch besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DSGVO verarbeitet werden. Ebenso können – soweit erforderlich – personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gem. Art. 10 Satz 1 DSGVO verarbeitet werden.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die Richterinnen und Richter und die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der niedersächsischen Justiz sowie ggf. diesen zur Ausbildung zugewiesene Personen erhalten im Rahmen ihrer jeweiligen Tätigkeit Kenntnis von personenbezogenen Daten.

Die Daten werden den weiteren Verfahrensbeteiligten nach Maßgabe der Prozessordnungen zur Wahrung von deren Anspruch auf rechtliches Gehör mitgeteilt. Anderen als den Verfahrensbeteiligten kann Akteneinsicht nach § 173 Satz 1 VwGO i.V.m. § 299 Abs. 2 ZPO gestattet werden, wenn ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird. Soweit im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens eine mündliche Verhandlung stattfindet, ist diese im Regelfall öffentlich, so dass auch nicht am Verfahren beteiligte Personen, die an der Verhandlung teilnehmen, Kenntnis von personenbezogenen Daten erhalten können.

Soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, erhalten auch Personen, die an einer etwaigen Beweisaufnahme gem. § 98 VwGO i.V.m. §§ 358 bis 444 und 450 bis 494 ZPO mitwirken (Zeugen gem. § 98 VwGO i.V.m. §§ 373 ff. ZPO oder Sachverständige gem. § 98 VwGO i.V.m. §§ 402 ff. ZPO) sowie Dolmetscher Kenntnis von den Daten.

Im Falle gesetzlicher Zuständigkeiten werden Daten insbesondere an andere Gerichte und Behörden weitergegeben.

Daten, die von bleibendem Wert für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben, für die Sicherung berechtigter privater Interessen oder für die Forschung sind, können nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen oder

Aussonderung nach näherer Maßgabe des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von Archivgut in Niedersachsen (Niedersächsisches Archivgesetz - NArchG -) dem Niedersächsischen Landesarchiv übermittelt werden.

Dauer der Aufbewahrung / Löschung der Daten

Die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien richten sich nach den Aufbewahrungsbestimmungen in der Niedersächsischen Justiz. Für das von Ihnen beantragte Rechtsschutzverfahren gilt eine Aufbewahrungsfrist von 30 Jahren für alle vollstreckbaren Titel und von fünf Jahren für alle sonstigen Aktenbestandteile. Die Aufbewahrungsfrist beginnt nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen wurde.

Ihre Datenschutzrechte

Sie können unter den o.g. Kontaktdaten Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten erhalten. Sind zu Ihrer Person unrichtige Daten gespeichert, können Sie insoweit Berichtigung beanspruchen. Liegen die jeweiligen Voraussetzungen vor, können Sie eine Löschung Ihrer Daten oder eine Einschränkung der Verarbeitung erreichen.

Zudem steht Ihnen unter den besonderen Voraussetzungen des Art. 21 DSGVO ein Widerspruchsrecht zu.

Bestehen eines Beschwerderechts

Soweit Sie sich durch eine Datenverarbeitung beschwert fühlen, können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten des Gerichts wenden. Gemäß Art. 55 Abs. 3 DSGVO sind die Aufsichtsbehörden nicht zuständig für die Aufsicht über die von Gerichten im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit vorgenommenen Verarbeitungen. Insoweit steht Ihnen ein Beschwerderecht an eine Aufsichtsbehörde nicht zu.

Soweit Sie sich durch eine Datenverarbeitung im Rahmen der wahrzunehmenden Dienstaufsicht beschwert fühlen, können Sie sich an eine Aufsichtsbehörde wenden. Zuständig ist nach § 18 NDSG insoweit die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, Tel.: 0511 - 120-4500, Poststelle@lfd.niedersachsen.de.

Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten

An eine Nichtbereitstellung notwendiger personenbezogener Daten können rechtliche Folgen geknüpft sein. So muss etwa gemäß § 82 Abs. 1 Satz 1 VwGO die Klage den Kläger und den Beklagten bezeichnen. Das setzt die eindeutige Angabe des Vor- und Nachnamens und der „ladungsfähigen“ Anschrift voraus. Fehlen notwendige personenbezogene Daten, so kann dies zu einer Abweisung des jeweiligen Begehrens führen.

Bei Veröffentlichung von Entscheidungen sowie bei Auskünften zu einem Verfahren im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit werden personenbezogene Daten von natürlichen Personen nicht weitergegeben.

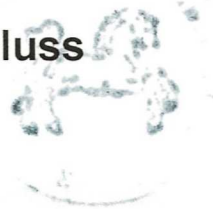
Die bezeichneten Gesetze in der jeweils geltenden Fassung stehen im Internet zur Verfügung unter

- <http://www.gesetze-im-internet.de> (Bundesrecht),
- <http://www.nds-voris.de/jportal/> (Landesrecht Niedersachsen) und
- <http://eur-lex.europa.eu/> (Recht der Europäischen Union)



Verwaltungsgericht Osnabrück

Beschluss



6 A 64/21

In der Verwaltungsrechtssache

Firma S & H Tiefkühlfeinkost Produktionsgesellschaft mbH
vertr.d.d. Geschäftsführer Albrecht Sprehe,
Ziegelkamp 8, 26901 Lorup

– Klägerin –

Prozessbevollmächtigte:
KWG Rechtsanwälte,
Wilhelm-Breckow-Allee 15, 51643 Gummersbach - 89/21 DB01 -

gegen

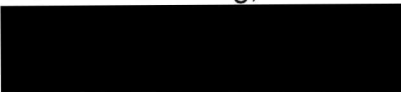
Landkreis Emsland
vertreten durch den Landrat,
Ordeniederung 1, 49716 Meppen - 3092-89/21 -

– Beklagter –

wegen Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

hat das Verwaltungsgericht Osnabrück - 6. Kammer - am 15. April 2021 durch den Be-
richterstatter beschlossen:

Herr Jonas Farwig,



wird beigeladen, da er an dem streitigen Rechtsverhältnis derart be-
teiligt ist, dass die beantragte gerichtliche Entscheidung auch ihm ge-
genüber nur einheitlich ergehen kann (§ 65 Abs. 2 VwGO).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.



Abschrift

KWG

RECHTSANWÄLTE

KWG Rechtsanwälte Weyland • Grube • Schöllmann • Pitzer • Konnertz-Häußler Partnerschaft mbB
Postfach 10 04 52 • D-51604 Gummersbach

Verwaltungsgericht Osnabrück
Hakenstraße 15
49074 Osnabrück

Prof. Gerd Weyland*
Prof. Dr. Markus Grube*
Hildegard Schöllmann*
Dr. Alexander Pitzer*
Dr. Christine Konnertz-Häußler, LL.M.*
Dr. Katrin Eckhoff
Anna Mehlmann
Dr. Hanno Koerfer

*Partner gem. § 3 Abs. 2 Ziff. 2 PartGG

Wilhelm-Breckow-Allee 15
D-51643 Gummersbach

Telefon +49 2261 6014-0
Telefax +49 2261 6014-60

info@kwg.eu
www.kwg.eu

Kooperationspartner Büro Brüssel:
Jens Karsten, LL.M.
Rechtsanwalt

Avenue de la Renaissance 1
B-1000 Bruxelles

Telefon +32 2739 6268
Telefax +32 2740 2032

Vorab per Telefax: 05141 5937 34000

Unser Zeichen: 89/21 DB01/rh

03.03.2021

KLAGE

der S & H Tiefkühlfeinkost Produktionsgesellschaft mbH, Ziepelkamp 8, 26901 Lorup,
vertreten durch den Geschäftsführer Albert Sprehe, ebenda

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: KWG Rechtsanwälte, Wilhelm-Breckow-Allee 15,
51643 Gummersbach,

g e g e n

den Landkreis Emsland, vertreten durch den Landrat, Kreishaus I, Ordeniederung 1,
49716 Meppen

- Beklagter -

wegen Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG).

Wir zeigen an, dass wir die rechtlichen Interessen der Klägerin vertreten. Eine auf uns lautende schriftliche Vollmacht werden wir nachreichen. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird bis dahin anwaltlich versichert.

Namens und in Vollmacht der Klägerin bitten wir um die Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung und beantragen,

1. den Bescheid des Beklagten vom 02.02.2021, Az.: FB 39/VIG, aufzuheben,
2. dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Eine Kopie des Ausgangsbescheides des Beklagten vom 02.02.2021, Az.: FB 39/VIG, den Prozessbevollmächtigten der Klägerin am 05.02.2021 zugegangen, liegt der Klageschrift in teilweise geschwärzter Form als Anlage K1 in Kopie bei.

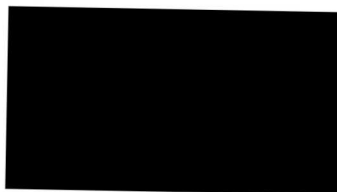
Es wird angeregt, die einschlägigen Verwaltungsvorgänge des Beklagten zu Informationszwecken beizuziehen. Im Rahmen der Beiziehung der einschlägigen Verwaltungsvorgänge bitten wir darum, den Beklagten darauf hinzuweisen die Verwaltungsvorgänge nur insoweit zu übersenden, als diese keine Angaben betreffend die herauszugebenden Informationen beinhalten. Unterlagen, einschließlich des vorliegend in Rede stehenden Bescheids und der zugrunde liegenden Kontrollberichte, außergerichtliche Schreiben des Beklagten, Stellungnahmen der Prozessbevollmächtigten der Klägerin im Verwaltungsverfahren und sonstige Unterlagen, die in den Verwaltungsvorgängen enthalten sind, wie zum Beispiel Entwürfe, verwaltungsinterne Schreiben sowie Vermerke und elektronischer Schriftverkehr, sind betreffend die Informationen, die der Beklagte herauszugeben gedenkt, zu schwärzen.

Weitergehend wird beantragt,

den Prozessbevollmächtigten der Klägerin Akteneinsicht in die dem Verwaltungsgericht vorgelegten Verwaltungsakten durch Übersendung in deren Kanzlei zu gewähren.

Nach Akteneinsicht wird die Klage mit gesondertem Schriftsatz begründet.

Einfache und beglaubigte Abschriften liegen anbei.



Anlage K1



Landkreis Emsland
Der Landrat

EINGEGANGEN

Landkreis Emsland · Postfach 15 62 · 49705 Meppen

05. Feb. 2021

KWG Rechtsanwälte Weyland etc.
Partnerschaft mbH
Postfach 10 04 52
51604 Gummersbach

Fachbereich:

Veterinärwesen u. Verbraucherschutz

Anspruchspartner:

Gebäude:

Filial-/Zi.-Nr.

Telefon-Vermittlung 05931 44-0
Telefax 05931 44-39 1188

Internet: <http://www.emsland.de>
E-Mail:

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens:
29.01.2021 – 89/21 DB01/rh

Mein Zeichen:
FB 39/VIG

Durchwahl:

Meppen

Datum: 02.02.2021

Beschuld hinsichtlich des Antrages nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) in der zurzeit gültigen Fassung für den Betrieb S & H Tiefkühlfeinkost Produktionsgesellschaft mbH, Ziepelkamp 8, 26901 Lorup

aufgrund der eingereichten Vollmacht übersende ich Ihnen für Ihre Mandantschaft, der Firma S & H Produktionsgesellschaft mbH in Lorup, folgenden Beschuld:

Bezugnehmend auf den Antrag auf Auskunftserteilung nach § 2 Abs. 1 VIG vom 06.01.2021 beabsichtige ich, dem Antragsteller die folgende Auskunft zu erteilen:

- a) Die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen im Betrieb „S & H Tiefkühlfeinkost Produktionsgesellschaft mbH“ in Lorup, fanden am [redacted] und am [redacted] statt.

Hausadresse:
Kreishaus 1, Ordenriederung 1, 49716 Meppen

Sprechzeiten:
Mo. - Do. 08:30-12:30 Uhr u. 14:30-16:00 Uhr
Fr. 08:30-13:00 Uhr
Buverbindung: Linie 933, Heltzstraße Kreishaus

Bankverbindungen:
Sparkasse Emsland (BLZ 266 500 01) 1 339
EVB Meppen (BLZ 266 814 94) 120 050 000
Postbank Hannover (BLZ 250 100 30) 12 132 306

IBAN: DE39 2665 0001 0000 0015 88, BIC: NOLADE21EMAS
IBAN: DE87 2668 1434 0120 0500 00, BIC: GENODE33MEP
IBAN: DE36 2501 0030 0512 1323 08, BIC: PBNKDE33HAN



Hinweis:

Die Kontrollberichte werden aus Gründen der Verständlichkeit (§ 6 Abs. 1 Satz 4 VIG) und des Datenschutzes nicht herausgegeben.

Zu Ihrer Antwort vom 29.01.2021 auf meine Anhörung vom 22.12.2020 möchte ich folgendes anmerken:

- 1) Ihrer Meinung nach liegen die Voraussetzungen für einen Informationsanspruch Seitens des Antragstellers nicht vor, da es keine „nicht zulässigen Abweichungen“ beinhalten.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 29.08.2019 festgelegt, dass eine „nicht zulässige Abweichung“ nicht durch Verwaltungsakt festgestellt sein muss. Ausreichend ist, dass die zuständige Behörde die Abweichung unter Würdigung des Sachverhalts und der einschlägigen Rechtsvorschriften abschließend aktenkundig feststellt. Dieses ist hier der Fall.

- 2) Eine rechtswidrige Unterlaufung des § 40 Abs. 1 a LFGB ist nicht erkennbar, da die Informationsgewährung nach dem VIG erfolgen wird.
- 3) Ein Verstoß gegen höherrangiges Recht alleine aufgrund der Informationsgewährung ist hier nicht erkennbar.
- 4) Rechtsgrundlage für die Informationsgewährung ist das VIG. Ich verweise auch hier auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29.08.2019, dass es sich bei dem Anspruch auf Informationsgewährung um ein „Jedermannsrecht“ handelt.
- 5) Erkenntnisse, dass die Anträge auf Informationsgewährung rechtsmissbräuchlich sein könnten, liegen nicht vor.
- 6) Auch ist nicht erkennbar, weshalb die Informationsgewährung nicht auf schriftliche Weise erfolgen könnte. Der Hinweis, dass die Kontrollberichte aus Datenschutzgründen und wegen der schlechten Verständlichkeit nicht herausgegeben werden, ist im Bescheid vorhanden.
- 7) Eine Gefahr, dass diese fünf Anträge (gegen Ihre Mandantschaft) auf Auskunftserteilung die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Behörde beeinträchtigen würden, ist nicht gegeben.
- 8) Auch ist nicht ersichtlich, inwieweit der Grundsatz des Aktengeheimnisses und der Vertraulichkeit eine Herausgabe der Informationen verbieten könnten.
- 9) Eine Irreführung des Verbrauchers ist ebenfalls nicht erkennbar. Ein Antrag auf Auskunftserteilung, wenn von Seiten der Unternehmer keine Rechtsbehelfe erfolgen, ist eine recht einfache Verwaltungstätigkeit, die nicht ansatzweise Gebühren in einer Höhe erfordern würden, die über den im VIG genannten Beträgen liegen.
- 10) Von Ihrer Seite wurde nicht deutlich begründet, wieso eine Veröffentlichung durch die anfragende Person Ihrer Mandantschaft erhebliche wirtschaftliche Schäden drohen. Zudem erfolgt die Informationsgewährung von meiner Seite aus lediglich an die antragstellende Person. Inwieweit diese Person die Angaben weiter veröffentlicht ist von meiner Seite aus nicht mehr beeinflussbar. Zu erkennen ist auch nicht, wieso eine Weiterveröffentlichung der Angaben zu erheblichen wirtschaftlichen Schäden führen könnte.

Zusammengefasst lässt sich feststellen, dass die von Ihnen vorgebrachten Argumente nicht den Schluss zulassen, dass eine Informationsgewährung nicht statthaft wäre.

Der Antragsteller hat somit einen Anspruch auf Informationsgewährung in dem oben beschriebenen Umfang.

Sie erwähnen zusätzlich, dass die Informationsgewährung nicht stattzufinden habe, da sich der Antragsteller die beantragten Informationen ja auch aus dem besagten Portal „fragdenstaat.de“ einholen könne, wenn der erste Antragsteller, diese Informationen in das Portal einstellen würde. Dieses ist nicht nachvollziehbar, da nicht verpflichtet ist, die Informationen in das besagte Portal einzustellen. Zudem hat jeder Antragsteller getrennt von einander ein Informationsrecht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden.

Mit freundlichem Gruß

